

schaft) der Stadtvertretung. Die Schulkonferenz der beteiligten Schule kann nach § 63 Abs. 1 Ziffer 22 SchulG Vorschläge unterbreiten. In Betracht kommen dabei neben Personennamen auch Traditionsbezeichnungen oder örtliche Bezüge.

Die von der Schulkonferenz dargelegten Begründungen und Argumente erscheinen nachvollziehbar. Von Seiten der Verwaltung wird allerdings darauf hingewiesen, dass aufgrund der Vorgaben des Schulgesetzes jede Schule in ihrer Bezeichnung die Schulart, den Schulträger und die Gemeinde, in der sich die Schule befindet, zu führen **hat**. Ein offizieller (und alleiniger) Schulname „Warderschule“ ist aus den vorgenannten Gründen rechtlich unzulässig. Die Schule müsste auf jeden Fall weiterhin den Zusatz „Regionalschule (Schulart) der Stadt Heiligenhafen (Schulträger) in Heiligenhafen (Schulort)“ führen. Der alleinige Name „Warderschule“ wäre insofern nur als sogenannter Eigenname denkbar, würde jedoch keine offizielle Bezeichnung der Schule darstellen können.

Eine vergleichbare Situation ergibt sich beispielweise auch bei den neu gegründeten Gemeinschaftsschulen in Burg auf Fehmarn („Inselschule Fehmarn - Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe mit Förderzentrumsteil“) und in Oldenburg in Holstein („Wagrienschule - Grund- und Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil“), die jeweils einen Eigennamen vor der gesetzlich geforderten Bezeichnung führen.

Eine Namensänderung ist nach der Entscheidung der städtischen Selbstverwaltungsgremien bei dem Schulamt des Kreises Ostholstein anzuzeigen.

In Anbetracht der umfangreichen Strukturänderungen im städtischen Schulwesen in den letzten Jahren und der gewünschten Identifikation der Regionalschüler auch mit dem zum Schuljahr 2012/2013 fertig gestellten Neubau erscheint eine (Eigen-) Namensgebung für die Regionalschule Heiligenhafen - wie von der Schulkonferenz empfohlen - durchaus diskutabel. Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen dem Antrag der Schulkonferenz stattzugeben und die Umbenennung der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Im Falle einer Umbenennung der Schule entstünden Kosten für Bürobedarf (z. B: neue Stempel, Siegel usw.) im Produkt 2.1.6.10 des Haushaltes 2012 in Höhe von max. 200,00 Euro.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Regionalschule Heiligenhafen erhält den Namen „Warderschule – Regionalschule der Stadt Heiligenhafen“. Die Verwaltung wird beauftragt die Namensänderung bei der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.


Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	Prüf. 28.3.
Amtsleiterin / Amtsleiter	29/3.12
Büroleitender Beamter	